

**Landgericht Frankfurt am Main
10. Kammer für Handelssachen**

3-10 O 41/25



**Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. vertr.d.d. [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH vertr. durch d. [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 10. Kammer für Handelssachen –

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung am 18.09.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monate, zu vollstrecken an dem Geschäftsführer der Beklagten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,
 - a. mit Verbrauchern im Internet einen entgeltpflichtigen Online-Zeitungsabonnementvertrag zu schließen, ohne den Verbraucher unmittelbar bevor dieser seine verbindliche Vertragserklärung abgibt, über die wesentlichen Eigenschaften der von der Beklagten erbrachten Dienstleistung sowie über den Gesamtpreis, den der Verbraucher pro Abrechnungsperiode zu bezahlen hat, zu informieren, wie geschehen im Buchungsverlauf gemäß Screenshots nach Anlage K 2, Seiten 6 bis 8,
 - b. mit Verbrauchern im Internet einen entgeltpflichtigen Online-Zeitungsabonnementvertrag zu schließen, wobei der erste Vertragsmonat kostenfrei gewährt wird, und sich der Vertrag bei ausbleibender Kündigung des Verbrauchers automatisch um 4 Wochen als kostenpflichtiges Abonnement verlängert, wenn die Beklagte dabei eine vorformulierte Erklärung des Verbrauchers wie folgt einholt:

„Ich stimme ausdrücklich zu, dass die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung des Vertrages beginnt. Mir ist bekannt, dass ich durch diese Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrages mein Widerrufsrecht verliere.“,

wie geschehen im Buchungsverlauf gemäß Screenshot nach Anlage K3, Seite 12.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.000,00 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit dem 24.04.2025 zu bezahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

 Vorsitzender Richter am
Landgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 18.09.2026

